

Unterricht in den Herkunftssprachen gestärkt

Der herkunftssprachliche (muttersprachliche) Unterricht soll in Nordrhein-Westfalen schrittweise in den weiterführenden Schulen in einen Fremdsprachenunterricht überführt werden. Das bedeutet: Die Herkunftssprache wird als zweite oder dritte schulische Fremdsprache anerkannt und damit entsprechend aufgewertet.

Zu BASS 13 – 63 Nr. 3

Unterricht für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte, insbesondere im Bereich der Sprachen RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung v. 21. 12. 2009 – 321-6.08.03.10-43300

Nach § 1 Schulgesetz (SchulG – BASS 1 – 1) hat jeder junge Mensch ein Recht auf schulische Bildung, Erziehung und individuelle Förderung. Alle Schülerinnen und Schüler, die auf Dauer im Land Nordrhein-Westfalen wohnen, ihre Ausbildungs- oder Arbeitsstätte haben oder die sich unter den in § 34 SchulG geregelten Voraussetzungen hier vorübergehend aufhalten, unterliegen der Schulpflicht. Neben den deutschen Schülerinnen und Schülern mit der Familiensprache Deutsch gibt es Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte, ob deutscher oder nichtdeutscher Nationalität. Dazu gehören ausländische und ausgesiedelte Schülerinnen und Schüler sowie diejenigen deutschen Schülerinnen und Schüler, deren Eltern im Ausland geboren sind und/oder deren Familiensprache nicht Deutsch ist.

Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte werden in Nordrhein-Westfalen schon vor Schuleintritt sprachlich gefördert. Soweit sie aber aus unterschiedlichen Gründen (etwa kurze Verweildauer im Land) dennoch bei ihrem Eintritt in die Schule noch nicht über die notwendigen deutschen Sprachkenntnisse verfügen, stehen das Erlernen und die Beherrschung der deutschen Sprache an erster Stelle vor jeder anderen Zielsetzung des Unterrichts.

Der gemeinsame Unterricht von Schülerinnen und Schülern mit und ohne Zuwanderungsgeschichte schafft gegenseitiges Verständnis und leistet einen besonderen Beitrag für die schulische und gesellschaftliche Integration der Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte. Darum hat gemeinsamer Unterricht Vorrang vor jeder getrennten Form.

Für die Kinder und Jugendlichen mit Zuwanderungsgeschichte sind die mitgebrachten Herkunftssprachen und die Kultur der Herkunftsländer Teil ihrer Identität; sie sind für ihre Persönlichkeitsentwicklung von besonderer Bedeutung. Überdies ist Mehrsprachigkeit ein kultureller Reichtum in einer immer stärker zusammenwachsenden Welt.

Darum wird durch das Land Nordrhein-Westfalen an den allgemeinbildenden Schulen Unterricht in den am meisten gesprochenen Herkunftssprachen angeboten.

In der Sekundarstufe I kann nach Maßgabe des § 5 APO-S I (BASS 13 – 21 Nr. 1.1) Unterricht in der Herkunftssprache anstelle einer zweiten oder dritten Pflichtfremdsprache angeboten werden.

Ergänzend hierzu hat zum Schuljahr 2009/2010 im Rahmen der Qualitätsoffensive Hauptschule ein Schulversuch „Unterricht in der Herkunftssprache an Hauptschulen als zweite Fremdsprache“ (BASS 13 – 21 Nr. 7) begonnen.

Der Unterricht für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte wird wie folgt geordnet:

1. Regelklassen

- 1.1 Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte besuchen grundsätzlich Regelklassen in der von ihnen besuchten Schule und nehmen grundsätzlich am gesamten Unterricht teil. Sie erhalten bei Bedarf zusätzlichen Förderunterricht in Deutsch und werden individuell gefördert.
- 1.2 Um Schülerinnen und Schüler ihrer Leistungsfähigkeit entsprechend bestmöglich zu fördern, ist in Klassen mit hohem Anteil von Schülerinnen und Schülern mit Sprachschwierigkeiten im Deutschen eine zeitweilige äußere Differenzierung möglich.
- 1.3 Klassen, die ausschließlich von Schülerinnen und Schülern mit Zuwanderungsgeschichte besucht werden, sollen grundsätzlich vermieden werden. Sie dürfen von der Schulaufsichtsbehörde nur in besonders gelagerten Einzelfällen zugelassen werden. Auch in diesen Klassen gelten die allgemeinen Richtlinien und Lehrpläne. Die Unterrichtssprache ist Deutsch. In jedem Fall sind gemeinsame Veranstaltungen mit Regelklassen durchzuführen. Hinsichtlich des herkunftssprachlichen Unterrichts wird auf Nr. 5 verwiesen.

2. Vorbereitungsklassen

- 2.1 Für schulpflichtige Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte, deren Kenntnisse in der deutschen Sprache die Teilnahme am Unterricht einer Regelklasse noch nicht ermöglichen, werden bei Bedarf Vorbereitungsklassen eingerichtet. Dieses ist in allen Schulformen möglich. Ziel der Vorbereitungsklasse ist die schnellstmögliche

Einordnung der Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte in die ihrem Alter oder ihrer Leistungsfähigkeit entsprechende Regelklasse. Sie sollen in der deutschen Sprache so intensiv und individuell gefördert werden, dass ihre Verweildauer in der Vorbereitungsklasse in der Regel zwei Jahre nicht überschreitet. Ein vorzeitiger Übergang ist anzustreben (vgl. auch 6.2).

Für Schülerinnen und Schüler, die während des Schuljahres den Schulbesuch aufnehmen, ist die Bildung von Aufgangkassen bei Bedarf möglich. Mit Schuljahresbeginn müssen diese Schülerinnen und Schüler den Vorbereitungsklassen oder wenn möglich den Regelklassen zugewiesen werden.

- 2.2 Die Entscheidung über die Zuweisung in eine Vorbereitungsklasse trifft die Schulaufsichtsbehörde auf Vorschlag der Schulleiterin oder des Schulleiters und nach Beratung der Eltern.
- 2.3 Vorbereitungsklassen sind Teil der Schule, an der diese eingerichtet werden; das gilt auch dann, wenn sie im Gebäude einer anderen Schule untergebracht sind. In einer Vorbereitungsklasse sollen nicht mehr als zwei Jahrgänge unterrichtet werden. Bei Aufgangkassen kann hiervon abgewichen werden.
- 2.4 Unterrichtssprache ist Deutsch. In den Vorbereitungsklassen richtet sich die Gesamtzahl der Schülerwochenstunden nach der für die jeweilige Jahrgangsstufe vorgesehenen Stundenzahl. Der Schwerpunkt der gesamten Unterrichtsarbeit liegt auf dem Erlernen der deutschen Sprache in Wort und Schrift. Der Deutschunterricht soll zehn bis zwölf Wochenstunden umfassen. Der Unterricht beginnt mit dem Lese-Schreib-Lehrgang in der deutschen Sprache. Auch der sonstige Unterricht dient vorrangig dem Erlernen der deutschen (Fach-)Sprache. Auf musischen Unterricht und Sport darf nicht verzichtet werden.
- 2.5 Eine zeitweilige gemeinsame Unterrichtsführung in Deutsch und in der Herkunftssprache ist im Rahmen der verfügbaren Lehrerstunden möglich, wenn hierdurch kein Unterrichtsausfall an anderer Stelle entsteht.
- 2.6 Die Entscheidung über den Übergang in diejenige Regelklasse, die der Leistungsfähigkeit der Schülerin oder des Schülers entspricht, trifft die Klassenkonferenz der Vorbereitungsklasse. Ein von der Klassenkonferenz zu erstellendes Gutachten wird der aufnehmenden Schule zugeleitet.

3. Besondere Bestimmungen für Schulen der Sekundarstufe I und Berufskollegs

- 3.1 Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte, die erst im Laufe der Sekundarstufe I in die deutsche Schule eintraten und nach dem Besuch der Vorbereitungsklasse in Bezug auf ihre Deutschkenntnisse noch nicht die Voraussetzungen für den Übergang in eine Regelklasse erfüllen, werden in besonderen Lerngruppen zusammengefasst und auf der Grundlage der Richtlinien und Lehrpläne mit dem Ziel gefördert, einen Schulabschluss zu erreichen, der ihren spezifischen Voraussetzungen entspricht.
- 3.2 Jugendliche mit Zuwanderungsgeschichte in einer Fachklasse des dualen Systems oder in einem ausbildungsvorbereitenden Bildungsgang eines Berufskollegs mit nicht ausreichenden deutschen Sprachkenntnissen erhalten zusätzliche Förderung.
- 3.3 Zum Eintritt in vollzeitschulische Bildungsgänge des Berufskollegs müssen die Jugendlichen mit Zuwanderungsgeschichte die hierfür geltenden Aufnahmebedingungen erfüllen und deutsche Sprachkenntnisse nachweisen, die die Teilnahme am Unterricht ermöglichen.

4. Herkunftssprache anstelle einer zweiten oder dritten Pflichtfremdsprache

Sofern die organisatorischen, curricularen und personellen Voraussetzungen es zulassen, kann an Schulen der Sekundarstufe I nach Maßgabe des § 5 APO-S I die Herkunftssprache anstelle einer zweiten oder dritten Fremdsprache angeboten werden. In der gymnasialen Oberstufe gilt § 7 Abs. 6 APO-GOST (BASS 13 – 32 Nr. 3.1).

In einem Schulversuch gemäß § 25 Abs. 1 SchulG wird „Unterricht in der Herkunftssprache an Hauptschulen als zweite Fremdsprache“ eingeführt. Nähere Hinweise hierzu enthält der Runderlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung (BASS 13 – 21 Nr. 7).

5. Unterricht in der Herkunftssprache (Muttersprachlicher Unterricht)

- 5.1 Der Unterricht in der Herkunftssprache (Muttersprache im Sinne von § 2 Abs. 10 SchulG, § 5 APO-S I) ist ein zusätzliches Angebot, das für die am meisten in Nordrhein-Westfalen gesprochenen Herkunftssprachen von Schülerinnen und Schülern mit einer Zuwanderungsgeschichte nach Maßgabe der haushaltsrechtlichen und organisatorischen Möglichkeiten und unter staatlicher Schulaufsicht an den Schulen eingerichtet wird.
- 5.2 Herkunftssprachlicher Unterricht wird in der Primarstufe dort angeboten, wo die Anzahl der Kinder einer gemeinsamen Herkunftssprache die Bildung einer mindestens 15 Schülerinnen und Schüler umfassenden Lerngruppe dauerhaft ermöglicht. Wird an der Schule die Lerngruppengröße auch bei jahrgangsübergreifendem Unterricht nicht erreicht, informiert die Schule hierüber die Schulaufsichtsbehörde. Dort werden Kooperationsmöglichkeiten mit benachbarten

Schulen geprüft, damit bei ausreichender Gruppengröße schulübergreifende Lerngruppen eingerichtet werden können. Über Ausnahmen entscheidet die Schulaufsichtsbehörde. Der herkunftssprachliche Unterricht ergänzt mit in der Regel fünf Wochenstunden den Unterricht in Regelklassen und Vorbereitungsklassen der Primarstufe. Die Schule informiert die Eltern der Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte bei der Aufnahme in die Primarstufe über das Angebot. Aufgabe des Unterrichts ist es, auf der Grundlage des gültigen Lehrplans die herkunftssprachlichen Fähigkeiten in Wort und Schrift zu erhalten, zu erweitern und wichtige interkulturelle Kompetenzen zu vermitteln. Zur Feststellung des individuellen Lernfortschritts sind nach Maßgabe des Lehrplans schriftliche Übungen zulässig.

- 5.3 In den Schulen der Sekundarstufe I wird der herkunftssprachliche Unterricht sukzessive in ein Fremdsprachenangebot umgewandelt. Ausschlaggebend für die Einrichtung eines solchen Angebots ist, dass ausreichend große Lerngruppen zustande kommen. Die Schule informiert die Eltern der Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte hierüber beim Übergang in die Sekundarstufe I. Solange das Fremdsprachenangebot nicht eingerichtet ist, kann herkunftssprachlicher Unterricht stattfinden, wenn in der Sekundarstufe I mindestens 18 Schülerinnen und Schüler gleicher Herkunftssprache dauerhaft teilnehmen. Wird an der Schule die Lerngruppengröße auch bei jahrgangsübergreifendem Unterricht nicht erreicht, informiert die Schule hierüber die Schulaufsichtsbehörde. Dort werden Kooperationsmöglichkeiten mit benachbarten Schulen geprüft, damit bei ausreichender Gruppengröße schul- oder schulformübergreifende Lerngruppen eingerichtet werden können. Über Ausnahmen entscheidet die Schulaufsichtsbehörde.
- 5.4 Teilnehmerverzeichnis, Versäumnislisten, Arbeitspläne und Lehrberichte werden in deutscher Sprache geführt.
- 5.5 Über die Teilnahme am herkunftssprachlichen Unterricht wird eine Bescheinigung gemäß Anlage ausgestellt. Die Leistungsbewertung wird im Zeugnis vermerkt (s. Nr. 6.4).
- 5.6 Die Anmeldung muss innerhalb derselben Schulstufe nicht jährlich wiederholt werden. Sie verpflichtet während des laufenden Schuljahres zur regelmäßigen Teilnahme.
- 5.7 Die den herkunftssprachlichen Unterricht erteilenden Lehrkräfte sind verpflichtet, die Eltern zu Beginn des Schuljahres zu Beratungen einzuladen und sie über die Unterrichtsgestaltung zu informieren. Hierbei ist den Eltern Gelegenheit zu geben, aus ihrer Mitte eine Sprecherin oder einen Sprecher zu wählen.

6. Prüfungen und Zeugnisse

- 6.1 Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte erhalten Zeugnisse wie deutsche Schülerinnen und Schüler.
- 6.2 Bei Schülerinnen und Schülern mit Zuwanderungsgeschichte, die erst seit kurzer Zeit in Deutschland sind, sollen bei der Beurteilung der Schülerleistungen sprachlich bedingte Erschwernisse des Lernens angemessen berücksichtigt und im Zeugnis erläutert werden. Die Klassenkonferenz als Versetzungskonferenz kann gemäß der Prognoseklausel in § 7 Abs. 4 Satz 2 AO-GS (BASS 13 – 11 Nr. 1.1) und in § 21 Abs. 3 APO-S I in eigener pädagogischer Verantwortung feststellen, ob eine Versetzung trotz Nichterfüllung der Anforderungen möglich ist.
- 6.3 Schülerinnen und Schüler, die regelmäßig am herkunftssprachlichen Unterricht teilgenommen haben, legen am Ende ihres Bildungsgangs in der Sekundarstufe I eine Sprachprüfung nach § 5 Abs. 3 APO-S I auf der Anspruchsebene des angestrebten Abschlusses ab. Die Teilnahme an der Sprachprüfung ist für alle Schülerinnen und Schüler verbindlich. Die Sprachprüfungen sind abzustellen auf den Hauptschulabschluss, den Hauptschulabschluss nach Klasse 10 und den mittleren Schulabschluss (Fachoberschulreife). Für die Sprachprüfung sind die Verfahrensregeln zu beachten, die für die Sprachprüfung (Feststellungsprüfung) anstelle von Pflichtfremdsprachen oder Wahlpflichtfremdsprachen gelten (Runderlass vom 10. 3. 1992 – BASS 13 – 61 Nr. 1). Die Prüfungsinhalte beziehen sich auf die Kenntnisse und Fähigkeiten, die der herkunftssprachliche Unterricht vermittelt. Das Ergebnis der Prüfung wird im Abschlusszeugnis bescheinigt. Dabei wird unter „Leistungen“ die Prüfungsnote und unter „Bemerkungen“ angegeben, dass die Note auf einer Sprachprüfung nach der Teilnahme am herkunftssprachlichen Unterricht beruht und auf welcher Anspruchshöhe sie abgelegt wurde. Bei der Vergabe der Abschlüsse gemäß §§ 38 bis 40 APO-S I kann eine mindestens gute Leistung in der Sprachprüfung eine mangelhafte Leistung in einer Fremdsprache ausgleichen. Sofern die Sprachprüfung nicht bestanden wurde, kann eine Bescheinigung über die Teilnahme am Unterricht in der Herkunftssprache ohne Leistungsnote ausgestellt werden. Bei Erreichen einer mindestens ausreichenden Gesamtnote in der Sprachprüfung auf dem Anspruchsniveau des mittleren Schulabschlusses kann diese Sprache in der gymnasialen Oberstufe als fortgeführte Fremdsprache belegt werden (siehe auch: Nummer 10, Runderlass vom 10. 3. 1992 – BASS 13 – 61 Nr. 1).

© Ritterbach Verlag GmbH

- 6.4 Die im herkunftssprachlichen Unterricht erteilte Leistungsnote wird in das Zeugnis wie folgt unter Bemerkungen aufgenommen:

hat am Unterricht in der Herkunftssprache in

			(Sprache)
teilgenommen.	Ihre/Seine	Leistungen	werden mit bewertet.

In den Zeugnissen der Schuleingangsphase der Grundschule wird statt der Leistungsnote eine Aussage über die Lernentwicklung im herkunftssprachlichen Unterricht bei „Hinweise zu den Lernbereichen/Fächern“ aufgenommen.

7. Lehrkräfte

- 7.1 Den herkunftssprachlichen Unterricht und den herkunftssprachlichen Unterricht anstelle einer zweiten oder dritten Pflichtfremdsprache erteilen grundsätzlich Lehrkräfte, die die entsprechende Befähigung für ein Lehramt nach deutschem Recht in dem Fach des herkunftssprachlichen Unterrichts besitzen.
- 7.2 Es können auch Lehrkräfte mit einer Befähigung für ein Lehramt nach deutschem Recht herkunftssprachlichen Unterricht erteilen, die statt der Lehrbefähigung für das ausgeschriebene Fach des herkunftssprachlichen Unterrichts die geforderte Sprachqualifikation gemäß der Kompetenzstufe C 1 nach dem Gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen „Lernen, lehren, beurteilen“ des Europarates (GeR) nachweisen und ihre Bereitschaft zur Teilnahme an einer didaktischen und methodischen Fortbildung „Herkunftssprachenlehrkräfte an Grundschulen und Schulen der Sekundarstufe I“ gemäß Runderlass zur Fort- und Weiterbildung vom 27. 4. 2004 (BASS 20 – 22 Nr. 8 Anlage 1 Nr. IX) schriftlich verbindlich erklärt haben. Die Verpflichtung zur Teilnahme an der Fortbildungsmaßnahme entfällt, wenn die Lehrkraft bereits eine Lehrbefähigung für eine Fremdsprache erworben hat. Die Lehrkräfte werden entsprechend ihrer Lehramtsbefähigung im regulären Unterricht und im herkunftssprachlichen Unterricht eingesetzt.
- 7.3 Sofern keine Lehrkräfte nach Nr. 7.1 und 7.2 zur Verfügung stehen, können ausnahmsweise auch Lehrerinnen und Lehrer zugelassen werden, die
 - a) über eine ausländische Lehramtsprüfung für das Fach des herkunftssprachlichen Unterrichts verfügen oder
 - b) über einen deutschen oder ausländischen Hochschulabschluss im Fach des herkunftssprachlichen Unterrichts verfügen.
 In beiden Fällen müssen diese
 - ihre Bereitschaft zur Teilnahme an der didaktischen und methodischen Fortbildung „Herkunftssprachenlehrkräfte an Grundschulen und Schulen der Sekundarstufe I“ gemäß Nr. 7.2 schriftlich verbindlich erklärt haben.
 - an einem einwöchigen Orientierungsseminar (BASS 20 – 11 Nr. 5) teilnehmen. Das Seminar findet unmittelbar vor Beginn des Schuljahres bzw. vor Beginn des Schulhalbjahres statt, zu dem die Lehrkräfte ihre Unterrichtstätigkeit aufnehmen. Einstellungen zum Schuljahres- bzw. Schulhalbjahresbeginn sind daher anzustreben.
 Die Schulleiterin oder der Schulleiter gewährleisten darüber hinaus schulinterne Maßnahmen zur Einarbeitung in die Aufgaben einer Lehrkraft. Außerdem erfolgt in diesen Fällen die Einstellung zum Zwecke der Erprobung zunächst befristet bis zur Dauer von maximal zwei Jahren.
- 7.4 Der herkunftssprachliche Unterricht an der Grundschule kann auch von abgeordneten Lehrkräften der Sekundarstufe I mit entsprechender Qualifikation erteilt werden. Die Einstellung der Lehrkräfte erfolgt nach den Regelungen der Einstellungserlasse für Lehrerinnen und Lehrer in den öffentlichen Schuldiensten. Hinweise zur Beschäftigung der Lehrkräfte im Tarifbeschäftigungsverhältnis enthält der Runderlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 23. 4. 2007 (BASS 21 – 01 Nr. 11).
- 7.5 Alle Lehrerinnen und Lehrer aus einem Land außerhalb des deutschen Sprachraumes haben deutsche Sprachkenntnisse nachzuweisen, die einen Einsatz im Unterricht und die Wahrnehmung aller Lehrertätigkeiten erlauben. Nachweise sind insbesondere:
 - a) der Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung in deutscher Sprache oder
 - b) das Große Sprachdiplom des Goethe-Instituts mit mindestens der Gesamtnote „gut“ oder

- c)
die erfolgreiche Teilnahme an einem Kolloquium, das vom Landesprüfungsamt für Erste Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen durchgeführt wird oder
- d)
ein anderer durch das Ministerium für Schule und Weiterbildung zugelassener Sprachnachweis.

Im Übrigen sind von ausländischen Lehrkräften, die herkunftssprachlichen Unterricht erteilen, die Anforderungen des Gemeinsamen Runderlasses des Ministeriums für Schule und Weiterbildung und des Innenministeriums zu Aufenthaltsgenehmigungen für ausländische Lehrkräfte an deutschen Schulen vom 2. 7. 2008 (BASS 21 – 08 Nr. 1.1) zu erfüllen. Gastlehrerprogramme bleiben hiervon unberührt.

8. Konsultsunterricht

- 8.1 Bestandteil der nordrhein-westfälischen Integrationspolitik ist der herkunftssprachliche Unterricht. Die Durchführung von herkunftssprachlichem Unterricht für Kinder und Jugendliche, die öffentliche Schulen besuchen, ist Aufgabe des Landes. Der Unterricht wird von Lehrkräften erteilt, die Bedienstete des Landes Nordrhein-Westfalen sind. Die staatlichen Vorgaben über die Unterrichtsinhalte sowie die staatliche Schulaufsicht gewährleisten lehrplangerechten Unterricht.
- 8.2 Werden für Sprachen Bedarfe angemeldet, für die bisher in Nordrhein-Westfalen kein herkunftssprachlicher Unterricht angeboten wird und auch ein solches Angebot wegen zu kleiner Lerngruppen oder mangels qualifizierter Lehrkräfte in absehbarer Zeit nicht eingerichtet werden kann, bleibt es den ausländischen Konsulaten unbenommen, hierfür Konsultsunterricht als außerschulische Angebote einzurichten. Gleiches gilt, wenn über die bestehenden Herkunftssprachangebote hinaus Bedarfe entstehen, die mit den vorhandenen Ressourcen des Landes nicht abgedeckt werden können. Dieser Sprachunterricht bedarf keiner Genehmigung der Schulaufsicht.
- 8.3 Sofern Konsultsunterricht auf der Grundlage des Lehrplans des Landes Nordrhein-Westfalen erteilt wurde, dies der Schulaufsicht durch das Konsulat bescheinigt wird und die Schülerinnen und Schüler im Verlauf ihrer Schullaufbahn regelmäßig teilgenommen haben, können sie an der nordrhein-westfälischen Abschlussprüfung des herkunftssprachlichen Unterrichts am Ende der Klasse 10 auf der Anspruchsebene des angestrebten Abschlusses teilnehmen (s. Nr. 6.3). Hierzu setzt sich das Konsulat mit der örtlich zuständigen Bezirksregierung ins Benehmen. Die Note kann in das Zeugnis aufgenommen werden. Mit einer erfolgreich absolvierten Prüfung auf dem Anspruchsniveau des mittleren Schulabschlusses erwerben die Schülerinnen und Schüler die Berechtigung, gegebenenfalls in der gymnasialen Oberstufe am Unterricht in der Herkunftssprache als fortgeführte Fremdsprache teilzunehmen.
- 8.4 Ermöglichen Konsulate den Erwerb von international anerkannten Sprachzertifikaten, die sich am Gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen orientieren, wird das erworbene Zertifikat mit dem Niveau des GeR auf das Zeugnis unter „Bemerkungen“ aufgenommen. Mit einem internationalen Sprachzertifikat erhalten die Schülerinnen und Schüler einen aussagefähigen und für die berufliche Perspektive bedeutsamen Nachweis ihrer Sprachkompetenz.
- 8.5 Für den Fall, dass Konsulate Sprachunterricht anbieten wollen, prüft die Schulaufsicht, ob er in einer Schule mit Ganztagsangeboten stattfinden kann. Im Zusammenwirken mit der Schule kann der Sprachunterricht als Betreuungsmaßnahme durchgeführt werden. Die Zusammenarbeit kann auf der Grundlage einer Kooperationsvereinbarung zwischen dem Schulträger, der Schule und dem Konsulat gestaltet werden. Das außerschulische Angebot gilt dann als schulische Veranstaltung, so dass für die Schülerinnen und Schüler gesetzlicher Unfallversicherungsschutz besteht.
- 8.6 Das Land wirbt bei den Schulträgern dafür, dass den Konsulaten für ihren Sprachunterricht die Schulräume möglichst unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden.

Der RdErl. v. 23. 3. 1982 (BASS 13 – 63 Nr. 3) wird aufgehoben.

Bescheinigung über die Teilnahme am Unterricht in der Herkunftssprache	
Vor- und Zuname _____	
hat im 1./2. Halbjahr des Schuljahres 20____/____ mit wöchentlich _____ Stunden	
am Unterricht in der Herkunftssprache	
in _____ (Sprache)	
teilgenommen.	
Der Unterricht entsprach den Anforderungen der Klasse _____	
Versäumte Stunden: _____, davon unentschuldig: _____	
Ihre/Seine Leistungen werden mit _____	
bewertet. *)	
Hinweise: _____	

Ort, Datum _____	(Siegel der Schule)
Schulleiter/in _____	Lehrer/in _____
*) Für Schülerinnen und Schüler der Schuleingangsphase der Grundschule entfällt die Leistungsnote. Aussagen über die Lernentwicklung im Unterricht in der Herkunftssprache sind unter „Hinweise“ aufzunehmen.	

Anlage